

## **Sicherheitshinweise zur Arbeit in den Labors der Physikpraktika des Instituts für Physik der Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg**

Diese Hinweise basieren auf folgenden Ordnungen:

- I. [Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung \(DGUV\): Richtlinien für Laboratorien, 1998](#)
- II. *Laboratoriumsordnung für die physikalischen Labors der Universität Oldenburg, 15.6.96*
  - 1) Jede Person, die in den Laboratorien arbeitet, ist verpflichtet, mit den Laboreinrichtungen und -geräten sachgemäß und sorgfältig umzugehen. Fremde oder unbekannte Geräte und Apparaturen dürfen nicht berührt werden. Geräte dürfen nur im Beisein bzw. mit Zustimmung der Betreuerin / dem Betreuer oder der Technischen Assistenz benutzt werden.
  - 2) Experimentelle Arbeiten in den Labors und auf dem Gelände der Universität dürfen nie von einer Person allein durchgeführt werden; stets muss zumindest in Rufweite eine Person erreichbar sein, die in Notfällen Hilfe leisten oder holen kann.
  - 3) In den Laboratorien darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden.
  - 4) In den Laboratorien ist von allen Anwesenden für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Arbeitsplätze sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Weist der Zustand des Arbeitsplatzes bei Beginn der Arbeit Mängel auf, ist die Betreuerin / der Betreuer oder die Technische Assistenz zu informieren.
  - 5) Kleidungsstücke sind an den vorgesehenen Garderobenständern aufzuhängen, Taschen und andere Gegenstände sind neben die Garderobenständer zu stellen.
  - 6) Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht werden.
  - 7) Mängel an der Strom- oder Gasversorgung sowie an sicherheitstechnischen Einrichtungen und gefahrbringende Zustände in Laboratorien sind umgehend an die Betreuerin / den Betreuer oder die Technische Assistenz zu melden.
  - 8) In den Labors sind rote Not-Aus-Taster installiert. Bei ihrer Betätigung wird die Elektrizitätsversorgung im Labor bzw. in der betreffenden Energieleiste abgeschaltet.
  - 9) Apparaturen sind übersichtlich und mechanisch spannungsfrei aufzubauen. Sind hierzu Stative erforderlich, sind diese sicher zu befestigen.
  - 10) Der Strahlengang optischer Aufbauten mit Lasern ist so zu führen, dass eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Laserstrahlung nicht direkt in die Augen gelangt. Die [Unfallverhütungsvorschrift Laserstrahlung](#) ist zu beachten.
  - 11) Schläuche und elektrische Leitungen sind so zu legen, dass sie zu keiner Gefährdung führen können.
  - 12) Gefahrstoffe sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.
  - 13) Für Chemikalien dürfen keine Gefäße benutzt werden, die üblicherweise zur Aufnahme von Speisen oder Getränken bestimmt sind.
  - 14) Chemikalien dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, die aus Werkstoffen bestehen, die den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten und entsprechend ihrem Inhalt gekennzeichnet sind.

- 15) In Laboratorien sind Standflaschen, in denen Gefahrstoffe in einer für den Handgebrauch erforderlichen Menge enthalten sind, mindestens mit der Bezeichnung des Stoffes, der Zubereitung und den Bestandteilen der Zubereitung sowie den Gefahrensymbolen mit den dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen zu kennzeichnen.
- 16) Behältnisse mit Gefahrstoffen dürfen in Regalen, Schränken und anderen Einrichtungen nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, dass sie noch sicher entnommen und abgestellt werden können.
- 17) Giftige Stoffe sowie Zubereitungen mit solchen Stoffen sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur sachkundige oder unterwiesene Personen Zugang haben.
- 18) Gefahrstoffe, die gesundheitsgefährdende Dämpfe abgeben, sind an dauerabgesaugten Orten aufzubewahren.
- 19) Abfälle und Lösungsmittel dürfen nicht in Ausgüsse gegossen werden; sie sind in den hierfür vorgesehenen Sammelbehältern zu sammeln.
- 20) Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Augen oder die Hände verbunden sind, müssen geeignete Schutzbrillen bzw. Schutzhandschuhe getragen werden. Schutzbrillen, -handschuhe und -kleidung werden zur Verfügung gestellt.
- 21) Für den Umgang mit radioaktiven Substanzen bestehen strenge gesetzliche Vorschriften ([Strahlenschutzverordnung](#)), die unbedingt einzuhalten sind. Gesonderte Hinweise ergeben hierzu in Fällen, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird.
- 22) Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den vorhandenen Feuerlöschmitteln zu bekämpfen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Alle nicht für Löscharbeiten oder Rettungsmaßnahmen erforderlichen Personen haben den Gefahrenbereich sofort zu verlassen.
- 23) Über das Vorhandensein, den Standort und den Umgang mit Feuerlöschern, Löschdecken, Notbrausen, Feuermeldern und Verbandszeug muss sich jede Person informieren, die mit Laboratoriumsarbeiten beginnt.
- 24) An den Hydrantkästen in den Treppenhäusern sowie in einzelnen Fluren der anderen Bauteile befinden sich Feuermelder, die unmittelbar die Feuerwehr sowie die Hausmeister alarmieren.
- 25) Alle Fälle von Verletzungen, Verätzungen, Vergiftungen und elektrischen Schlägen müssen sofort an die Betreuerin / den Betreuer gemeldet werden.